

## Überblick über den Grundlagenirrtum am Beispiel eines Vergleichsvertrages

**Dr. iur. Alexandra Zeiter**, Rechtsanwältin und juristische Mitarbeiterin an der Forschungsstelle für Internationalisiertes und Europäisiertes Privatrecht, Universität Luzern

**Prof. Dr. iur. Andreas Furrer**, LL.M., Professor für Privatrecht, Rechtsvergleichung, internationales Privatrecht und Europarecht, Universität Luzern

Der dem vorliegenden Fall zugrunde liegende Sachverhalt basiert auf einem kürzlich ergangenen Bundesgerichtsentscheid (BGE 5C.153/2003). Ziel dieser Ausführungen ist es, einen Überblick über die Irrtumslehre zu geben. Die zitierte Entscheidung hätte für diese Zwecke nicht besser erfunden werden können. Der Fall richtet sich in erster Linie an Studierende des Bachelor-Programms, bietet aber auch für Studierende in höheren Semestern eine gute Repetition zur Irrtumslehre.

Gegenstand der folgenden Fallbehandlung bilden ausschliesslich die privatrechtlichen Aspekte; die im Sachverhalt wiedergegebenen sozialversicherungsrechtlichen Ausführungen dienen lediglich dem besseren Verständnis.

### A. Sachverhalt

K erlitt am 20. Juni 1993 einen Autounfall. Sie war zu diesem Zeitpunkt bei der Versicherung B für die Risiken Tod und Invalidität durch Unfall zusatzversichert. Im Hinblick auf die Verhandlungen über den Invaliditätsgrad und die auszurichtende Versicherungssumme liess B ein medizinisches Gutachten erstellen. Dieses Gutachten vom 4. September 1996 diagnostizierte ein

- eher leichtes als mittelschweres psychoorganisches Defizit,
- eine mittelstarke Beeinträchtigung der Kaufähigkeit,
- eine leichte Geschmacksstörung,
- eine Beeinträchtigung durch Narbenbildung,
- geringe organische Restbeschwerden und
- eine kaum störende geringe Funktionseinbusse der linken Schulter.

Aufgrund dieser Erkenntnisse bewertete das Gutachten den Invaliditätsgrad für das psychoorganische Defizit mit 25%, für die Beeinträchtigung der Kaufähigkeit mit 5–10%, für die Geschmacksstörung und die Beeinträchtigung durch Narbenbildung mit je 5% und für die geringen organischen Restbeschwerden sowie die Funktionseinbusse der linken Schulter mit 0%.

Gestützt auf dieses Gutachten legten K und B gemeinsam den Invaliditätsgrad für die Beeinträchtigung der Kaufähigkeit auf 7% fest. Ausgehend von einer Invalidität von insgesamt 42% einigten sich die Parteien mit Vergleichsvertrag vom 28. Oktober 1996 auf eine Entschädigungssumme von CHF 196000.

Zwei Jahre später, im Jahre 1998, unterzog sich K einer erneuten Untersuchung. Dabei entstanden zwei neue Gutachten:

- Das *neurologische Gutachten* vom 4. Mai 1998 ging von einem Integritätsschaden bei einem eher leichten bis mittelschweren psychoorganischen Defizit von 35% aus, unter Addition von je 5% für die Beeinträchtigung der Kauffunktion und des Geschmacksinns.
- Das *orthopädische Gutachten* vom 11. Dezember 1998 bewertete den Invaliditätsgrad für die Folge der Wirbelsäulenfraktur mit 25%, für die Folge der Beckenfraktur mit 10% sowie für die Beeinträchtigung der Narbenbildung und der Funktionseinbusse des linken Arms mit je 5%.

Die beiden Gutachten gingen damit von einem Invaliditätsgrad von insgesamt 90% aus. Wie bereits beim Vergleichsvertrag vom 28. Oktober 1996 berechnete K die ihr zustehende Entschädigung an-

hand einer sog. Entschädigungstabelle. Da diese eine progressiv ausgestaltete Entschädigung vorsieht, führte der nun festgestellte doppelte Invaliditätsgrad nicht nur zu einer Verdopplung der Entschädigungssumme, sondern vielmehr zum ungleich höheren Betrag von CHF 780 000.

Gestützt auf diese Gutachten reichte K am 14. Juni 1999 Klage beim Amtsgericht Luzern ein mit den Begehren, der Vergleichsvertrag vom 28. Oktober 1996 sei ungültig zu erklären, und B sei zu verpflichten, eine Nachzahlung von CHF 584 000 zu leisten. K berief sich auf einen Grundlagenirrtum und machte geltend, dass das (erste) Gutachten vom 4. September 1996 in Bezug auf die orthopädischen Beeinträchtigungen unvollständig gewesen sei. Wenn sie gewusst hätte, dass auch eine Invalidität in Bezug auf die organische Beeinträchtigung im Rücken- und Beckenbereich vorliege, hätte sie diesem Vergleichsvertrag nicht zugestimmt. B führte hingegen an, dass erstens beide Parteien das Gutachten als notwendige Grundlage des abgeschlossenen Vertrages angesehen und sich diesbezüglich gemeinsam geirrt hätten und sich K demzufolge nicht darauf berufen könne. Zweitens sei für sie nicht erkennbar gewesen, dass für K das Gutachten vom 4. September 1996 ausschlaggebend für die Zustimmung zum Vergleichsvertrag gewesen sei. Und drittens handle es sich bei den Erkenntnissen im Gutachten naturgemäss um Schätzungen, weshalb ein Irrtum ohnehin ausgeschlossen sei.

## B. Rechtsfragen

- Wird das Amtsgericht die Berufung auf den Irrtum gutheissen, wenn das vom Gericht in Auftrag gegebene Gutachten mit den Erkenntnissen der

Gutachten vom 4. Mai 1998 sowie vom 11. Dezember 1998 übereinstimmt? Wie beurteilen Sie die Einwände von B (vgl. nachfolgend C./II.)?

- Kann sich K überhaupt auf eine Teilungültigkeit des abgeschlossenen Vertrags berufen und eine Nachzahlung von CHF 584 000 verlangen (vgl. nachfolgend C./III.)?

## C. Erwägungen

### I. Vorfragen

#### 1. Zur Anfechtungsberechtigung

Zur Berufung auf Art. 23 OR ist nur diejenige Vertragspartei legitimiert, die sich auf den Irrtum beruft. Da K den Vertrag aufgrund eines eigenen Grundlagenirrtums lösen will, ist sie zur Anfechtung berechtigt.

#### 2. Zur Anfechtungsfrist

Wer sich auf einen Irrtum beruft, muss gegenüber dem Vertragspartner innert einem Jahr seit der Entdeckung des Irrtums (Art. 31 Abs. 2 OR) erklären, dass er den Vertrag anfecht (Art. 31 Abs. 1 OR), andernfalls gilt dieser als genehmigt. Die als Verwirklichungsfrist<sup>1</sup> ausgestaltete Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Irrende sichere Kenntnis über den Willensmangel hat<sup>2</sup>.

K beruft sich auf einen Irrtum, den sie erst durch das orthopädische Gutachten vom 11. Dezember 1998 erkannt hat. Mit der Klage am 14. Juni 1999 hat sie die einjährige Frist eingehalten.

### II. Zum Irrtum

#### 1. Zum Begriff des Irrtums

Vorab ist abzuklären, ob sich K überhaupt geirrt hat. Der Irrtum (Art. 23 ff. OR) ist einer der unter dem Begriff «Willensmängel» zusammengefassten Fehlthatbestände<sup>3</sup> (neben der absichtlichen Täuschung: Art. 28 OR, und der Furchterregung: Art. 29 f. OR), die das Gesetz unter der Marginalie «Mängel des Vertragsabschlusses»<sup>4</sup> behandelt.

<sup>1</sup> BGE 114 II 131 ff. (141), E. 2b; GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil I, 8. Aufl., Zürich 2003, Nr. 906.

<sup>2</sup> BGE 108 II 102 ff. (105), E. 2a; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 906.

<sup>3</sup> Vgl. die Kritik über die Einordnung des Erklärungsirrtums unter den Begriff der Willensmängel bei GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 808.

<sup>4</sup> Zu Recht stellt SCHMIDLIN fest, dass die Wahl der Marginalie etwas unglücklich erfolgte, da die darunter subsumierten Fehlthatbestände nicht Mängel in der Bildung des gemeinsamen Vertragskonsenses, sondern in der Willens-

Ein Irrtum liegt vor, wenn der Irrende von einer falschen Vorstellung über den Sachverhalt oder die Rechtslage ausgegangen ist<sup>5</sup>. Mit anderen Worten stimmen (subjektive) Vorstellung und (objektive) Wirklichkeit nicht überein; die Vorstellung des Irrenden entspricht nicht oder nicht vollständig der Wirklichkeit<sup>6</sup>. Der falschen Vorstellung ist auch die fehlende Vorstellung (sog. *ignorantia*) gleichzusetzen<sup>7</sup>. Dies bedeutet, dass sowohl jener irrt, der an einen bestimmten Sachverhalt überhaupt nicht gedacht als auch jener, der seiner Erklärung bewusst einen (falschen) Sachverhalt zugrunde gelegt hat. Irren erfolgt schliesslich immer unbewusst. Ein Irrtum ist demnach ausgeschlossen, wenn es sich um ein bewusstes oder ein fahrlässiges Nichtwissen handelt (Art. 26 OR)<sup>8</sup>. Ebenso schliessen Zweifel an der Richtigkeit der eigenen Vorstellung den Irrtum aus<sup>9</sup>.

In casu hat K ihre Meinungsbildung über ihren Invaliditätsgrad auf die Erkenntnisse des Gutachtens vom 4. September 1996 gestützt. Dessen Erkenntnisse weichen jedoch von den nachträglich erstellten Gutachten vom 4. Mai 1998 bzw. 11. Dezember 1998 ab, insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der orthopädischen Beeinträchtigungen. K ging demnach beim Abschluss des Vergleichsvertrages von einem Invaliditätsgrad aus, der weder mit den (zweiten) Gutachten von 1998 noch mit dem gerichtlichen Gutachten übereinstimmt. Aufgrund dieses Widerspruchs zwischen der Vorstellung von K bei Vertragsschluss (der Invaliditätsgrad betrage 42%) und dem tatsächlichen Invaliditätsgrad (der Invaliditätsgrad beträgt 90%) ist das Vorliegen eines Irrtums von K zu bejahen.

## 2. Zum Erklärungs- und zum Motivirrtum

Das Gesetz unterteilt den Irrtum in die zwei Kategorien Erklärungsirrtum und Motivirrtum. Beim Erklärungsirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1–3 OR<sup>10</sup>) entspricht die Erklärung des Irrenden nicht seinem (fehlerfrei) gebildeten Willen, weil der Erklärende eine falsche oder fehlende Vorstellung über die Ausdruckskraft seines eigenen Erklärungsverhaltens hat: Wille und Erklärung stimmen deshalb nicht überein<sup>11</sup>. Beim Motivirrtum (Art. 24 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) entspricht zwar die Erklärung dem Willen des Irrenden, doch hat dieser seinen Willen – gestützt auf einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt – fehlerhaft gebil-

det. Der Irrtum beim Motivirrtum liegt demnach im Beweggrund, wobei der Irrtum entweder bereits im Stadium der Bildung des Geschäftswillens<sup>12</sup> oder «erst» bei der zeitlich nachfolgenden Bildung des Erklärungswillens eintreten kann<sup>13</sup>.

Im vorliegenden Fall stützte K ihren zustimmenden Entscheid zum Vergleich auf die Erkenntnisse des Gutachtens vom 4. September 1996. Sie bildete daher ihren Willen auf der falschen Vorstellung, dass der Invaliditätsgrad 42% beträgt. Aufgrund dieser Vorstellung liess sie sich zum Vertragsschluss bewegen. Bei K liegt demnach ein Motivirrtum vor. Demgegenüber entspricht die von ihr abgegebene Erklärung über die Zustimmung zum Vergleichsvertrag ihrem so (falsch gebildeten) Geschäftswillen.

---

bildung jeder einzelnen Partei behandeln: SCHMIDLIN BRUNO, Berner Kommentar, Band VI: Das Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, 2. Teilband, Unterteilband 1b: Mängel des Vertragsschlusses, Kommentar zu Art. 23–31 OR, Bern 1995, N 5 zu Art. 23/24 OR.

**5** BGE 118 II 58 ff. (63), E. 3b; 113 II 25 ff. (27), E. 1; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 777.

**6** Statt vieler SCHMIDLIN (Fn. 4), N 6 ff. zu Art. 23/24 OR.

**7** GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 762; SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Bern 2000, Nr. 37.01; differenzierend SCHMIDLIN (Fn. 4), N 12 f. zu Art. 23/24 OR.

**8** Vgl. in Bezug auf einen Blankettmissbrauch BGE 88 II 422 ff. (427 f.), E. 2d; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 15 zu Art. 23/24 OR.

**9** BGE 95 II 407 ff. (409 f.), E. 1; 56 II 96 ff. (104), E. 3; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 763; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 16 zu Art. 23/24 OR.

**10** Ein Erklärungsirrtum tritt auf als error in negotio (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR), als error in corpore oder error in persone (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR) oder als error in quantitate (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR).

**11** BGE 110 II 293 ff. (302), E. 5a; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 809 f.

**12** Unter Geschäftswillen ist die auf Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtete Absicht zu verstehen mit dem Ziel, einen bestimmten wirtschaftlichen (gesellschaftlichen), rechtlich gesicherten Erfolg eintreten zu lassen. Vgl. auch KLAUSBERGER KURT, Die Willensmängel im schweizerischen Vertragsrecht, Typologie, Wesentlichkeit und Abgrenzungen (auch zu verwandten Tatbeständen), Diss. Zürich 1989, 11 f.

**13** Zur Unterscheidung des formellen (auf die Erklärung des Inhalts gerichteten) und des materiellen (auf den Inhalt der Erklärung gerichteten) Erklärungsinhalts vgl. ausführlich KLAUSBERGER (Fn. 12), 13 ff., 54 ff.

Ein Erklärungsirrtum ist deshalb vorliegend zu verneinen.

### 3. Zum Grundlagenirrtum

Art. 23 OR lässt nicht jeden Irrtum genügen, um einen Vertrag als unverbindlich zu erklären. Vielmehr muss sich der Irrende auf einen wesentlichen Irrtum berufen können. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR enthält die Voraussetzungen für einen rechtlich relevanten (wesentlichen) Motivirrtum<sup>14</sup>, den sog. Grundlagenirrtum<sup>15</sup>. Demnach muss der Irrtum erstens in subjektiver Hinsicht einen bestimmten Sachverhalt oder eine bestimmte Rechtslage betreffen<sup>16</sup> und zweitens in objektiver Hinsicht vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachtet werden können<sup>17</sup>. Diese beiden qualifizierenden Merkmale müssen kumulativ vorliegen.

Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob der Irrtum von K als wesentlich im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR einzustufen ist. Zuerst ist der rechtlich relevante Sachverhalt zu eruieren (nachfolgend [a]), auf dessen Grundlage das subjektive Merkmal der Wesentlichkeit (nachfolgend [b]) zu prüfen ist. Anschliessend folgt die Beurteilung der objektiven Wesentlichkeit (nachfolgend [c]). In der

Lehre ist umstritten, ob zusätzlich die Erkennbarkeit für die andere Vertragspartei erforderlich ist und diese demnach einer eigenständigen Prüfung bedarf. In der vorliegenden Fallbearbeitung wird sie gesondert geprüft (nachfolgend [d]). Schliesslich folgt ein kurzer Exkurs zum Irrtum über einen künftigen Sachverhalt (nachfolgend [e]).

#### a) Der bestimmte Sachverhalt

Jeder rechtlich relevante Irrtum muss sich auf einen sachlich fest umrissenen, klar umgrenzten Umstand beziehen<sup>18</sup>. Es spielt aber keine Rolle, ob er sich auf einen Teil des Vertragsinhalts selber oder auf einen äusseren Umstand bezieht, d.h. ob er innerhalb oder ausserhalb des Vertrages liegt<sup>19</sup>.

Der Irrtum von K beruht auf dem Gutachten vom 4. September 1996, also auf einem äusseren Umstand, der eindeutig bestimmt und klar umgrenzt ist. Die Voraussetzung der Bestimmtheit des Sachverhalts ist damit ohne weiteres gegeben.

#### b) Der bestimmte Sachverhalt als notwendige Grundlage: subjektive Wesentlichkeit

##### aa) Im Allgemeinen

Der Sachverhalt, auf den sich die irrige Vorstellung des Erklärenden bezieht, muss für den Irrenden eine notwendige Grundlage des Vertrags, eine *conditio sine qua non* zum Vertragsabschluss, gewesen sein<sup>20</sup>. Hätte der Irrende sich mit Bezug auf den sich vorgestellten Sachverhalt nicht geirrt, hätte er den Vertrag überhaupt nicht oder zumindest nicht mit demselben Inhalt abgeschlossen<sup>21</sup>.

K macht das Vorliegen der subjektiven Wesentlichkeit dadurch geltend, dass sie den Vergleichsvertrag nie unterzeichnet hätte, wenn das Gutachten vom 4. September 1996 die orthopädischen Beeinträchtigungen und den daran anknüpfenden Invaliditätsgrad richtig eingeschätzt hätte.

##### bb) Keine Berücksichtigung der subjektiven Einstellung der Vertragspartei

B macht geltend, sie habe nicht bemerkt, wie wichtig für K die Erkenntnisse des Gutachtens gewesen seien. Dieser Einwand ist bei der Beurteilung der subjektiven Voraussetzung der Wesentlichkeit un-

<sup>14</sup> Der einfache Motivirrtum ist unwesentlich (Art. 24 Abs. 2 OR). Es fehlt ihm entweder an der subjektiven oder der objektiven Wesentlichkeit.

<sup>15</sup> Der Begriff Grundlagenirrtum wird vom Gesetz nicht verwendet; er verdankt seine Herkunft der gesetzlichen Anordnung, wonach der Irrtum im Beweggrund dann wesentlich ist, wenn er eine notwendige Grundlage des Vertrags bildet. Vgl. KLAUSBERGER (Fn. 12), 52 Fn. 247.

<sup>16</sup> Die erste Voraussetzung verdeutlicht, dass der Grundlagenirrtum seinem Wesen nach ein Motivirrtum ist und der Irrtum die Willensbildung, nicht hingegen die Willenskundgabe betrifft.

<sup>17</sup> BGE 5C.153/2003, E. 1.1.

<sup>18</sup> SCHMIDLIN (Fn. 4), N 52 zu Art. 23/24 OR.

<sup>19</sup> Z.B. SCHMIDLIN (Fn. 4), N 60 und 62 zu Art. 23/24 OR; ZEHNDER ANDREAS E., Begriffsmerkmale der Wesentlichkeit im Schweizerischen Irrtumsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Bundesgerichts, Diss. Zürich, 66.

<sup>20</sup> Statt vieler BGE 97 II 43 ff. (45 ff.), E. 2; 95 II 407 ff. (409), E. 1.

<sup>21</sup> BGE 5C.153/2003, E. 1.1.; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 779; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 63 zu Art. 23/24 OR.

beachtlich. Die Frage, ob es sich in subjektiver Hinsicht um eine notwendige Vertragsgrundlage gehandelt hat, beurteilt sich ausschliesslich aus der Sicht des Irrenden<sup>22</sup>. Die Erkennbarkeit des Irrtums durch B wird eigenständig beurteilt (vgl. nachfolgend 3d).

Ebenso wenig ist bei der Beurteilung der subjektiven Komponenten zu prüfen, ob das Gutachten vom 4. September 1996 Grundlage für B's Zustimmung zum Vergleichsvertrag mit dem entsprechenden Inhalt bildete<sup>23</sup>.

### cc) Das subjektive Element bei Vergleichsverträgen

Im vorliegenden Fall sind zwei Besonderheiten zu berücksichtigen:

(1) Die erste Besonderheit besteht darin, dass es sich nicht um einen beliebigen Vertrag, sondern um einen Vergleichsvertrag handelt. Bei Vergleichsverträgen geht es immer darum, eine Lösung für umstrittene, ungewisse und zweifelhaften Punkte (sog. *caput controversum*) zu regeln. Gerade dies ist oft die gemeinsame Motivation der Parteien für den Abschluss eines Vergleiches: Aus Gründen der Zeit- und/oder Kostenersparnis soll eine von beiden Seiten als unsicher eingestufte Tatsache ohne weitere Abklärung Grundlage des Vertrages bilden. Damit gehen aber beide Parteien das Risiko ein, dass sie sich über das Vorliegen einer Tatsache irren, die Grundlage für den Vergleichsvertrag bildet. Ansonsten könnten die Parteien aufgrund neuer Erkenntnisse jeweils diejenigen Fragen wieder aufrollen, derenwegen sie den Vergleich geschlossen haben<sup>24</sup>. Das Bundesgericht umschreibt dies mit folgender Formulierung: «Mit einem Vergleichsvertrag legen die beteiligten Parteien einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Zugeständnissen bei.»<sup>25</sup>

Grundsätzlich gelten die Irrtumsregeln auch für die Innominatkontrakte und somit auch für den Vergleich. Die Anwendung der Irrtumsregeln darf der besonderen Natur des Vertrages nicht widersprechen, ihre Anwendung darf die zentrale Funktion des Vertrages nicht aushebeln<sup>26</sup>. Aus diesen Gründen kommen nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung als relevante Sachverhalte nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR nur solche (rechtlichen oder tatsächlichen) Umstände in Betracht, die von beiden Parteien oder von der einen für die andere erkennbar dem Vergleich als *feststehende Tatsachen*

(sog. *caput non controversum*) zugrunde gelegt worden sind<sup>27</sup>.

Wie bereits erwähnt ist es aber durchaus möglich, dass sich eine Partei über eine Tatsache geirrt hat, die die irrende Partei oder die Parteien gemeinsam dem Vergleichsvertrag zugrunde gelegt haben. Damit wird nicht eine umstrittene Frage erledigt, sondern vielmehr eine Tatsache fälschlicherweise als gegeben erachtet. Das Risiko eines solchen gemeinsamen Irrtums über eine dem Vergleich zugrunde liegende Tatsachenlage ist somit gerade nicht durch den Vergleich selber gedeckt. Der Vergleich umfasst daher nicht alle nur erdenklichen Risiken<sup>28</sup>.

(2) Die zweite Spezialität betrifft die Tatsache, dass Gutachten, namentlich auch im medizinischen Bereich, naturgemäss immer nur Schätzungen, nie aber exakte Resultate liefern können. Ein Grundlagenirrtum kann aber durchaus auch in Bezug auf eine gutachterische medizinische Diagnose, die die Vertragsparteien als exakt erachtet haben, bejaht werden. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist jedoch der Grundlagenirrtum ausgeschlossen, wenn der Vergleich das Ziel hatte, eine durch ein Gutachten nicht geklärte Unsicherheit zu beseitigen (statt bspw. noch ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben)<sup>29</sup>.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze ist deshalb abzuklären, welche dem Vergleich von den Ver-

**22** BGE 118 II 297 ff. (300), E. 2b; 113 II 25 ff. (29), E. 1b. Der Grundlagenirrtum der einen Partei muss nicht auch ein Grundlagenirrtum der anderen Partei bedeuten. Vgl. BGE 118 II 297 ff. (300), E. 2b; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 780.

**23** BGE 113 II 25 ff. (29), E. 1b.

**24** BGE 5C.153/2003, E. 1.2; 117 II 218 ff. (226), E. 4; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 359 zu Art. 23/24 OR.

**25** BGE 121 III 397 ff. (404), E. 2c; 111 II 349 ff. (350), E. 1; 105 II 273 ff. (277), E. 3a.

**26** BGE 5C.153/2003, E. 1.2; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 355 und N 357 zu Art. 23/24 OR.

**27** Vgl. 5C.153/2003, E. 1.2; 117 II 218 (226), E. 4; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 939; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 358 zu Art. 23/24 OR; TERCIER PIERRE, *Les contrats spéciaux*, 3. Aufl., Zürich 2003, Nr. 7156 f.

**28** Vgl. z.B. zur angelsächsischen Rechtsprechung und zum deutschen Recht MEIER SONJA, *Irrtum und Zweckverfehlung, Die Rolle der unjust-Gründe bei rechtsgrundlosen Leistungen im englischen Recht*, Diss. Tübingen 1999, 159 ff.

**29** TERCIER (Fn. 27), Nr. 7158.

tragsparteien (namentlich von K) zugrunde gelegten Sachverhaltselemente als sicher (sog. *caput non controversum*), welche als unsicher (sog. *caput controversum*) qualifiziert werden können. Diese Frage kann nur anhand des Sachverhaltes geprüft werden. Die Parteien haben infolge des Unfalls von K Verhandlungen über die Entschädigungssumme aufgenommen. Heute liegen folgende gutachterliche Bewertungen vor:

- Zur Bestimmung der Entschädigungssumme haben sie ein Gutachten in Auftrag gegeben, das den Invaliditätsgrad mit Ausnahme der Beeinträchtigung der Kaufähigkeit präzise bestimmt hat. Über diesen letztgenannten Invaliditätsgrad haben die Parteien verhandelt und sich in der Mitte des im Gutachten geschätzten Invaliditätsgrades von 5–10% auf 7% geeinigt. Damit liegt in Bezug auf den Invaliditätsgrad für die Beeinträchtigung der Kaufähigkeit ein *caput controversum* vor; ein Grundlagenirrtum ist ausgeschlossen.
- Das psychoorganische Defizit wurde vom Gutachten vom 4. September 1996 als leicht (mit einem Invaliditätsgrad von 25%), vom Gutachten vom 4. Mai 1998 als leicht bis mittelschwer (mit einem Invaliditätsgrad von 35%) eingestuft. Da es in der Natur von Schätzungen liegt, dass diese nicht mathematisch exakt sind, müssen die Gutachten in Bezug auf diese Einstufung ebenfalls als *caput controversum* betrachtet werden<sup>30</sup>.
- Die Geschmacksstörung sowie die Beeinträchtigungen durch die Narbenbildung wurden von den beiden Gutachten gleich eingestuft und mit einem Invaliditätsgrad von je 5% bewertet. Diesbezüglich ist ein Grundlagenirrtum ohnehin ausgeschlossen.
- In Bezug auf die orthopädischen Beeinträchtigungen attestiert das Gutachten vom 11. Dezember 1998 K einen Invaliditätsgrad von total 35%. Demgegenüber erachtet das Gutachten vom 4. September 1996 zum einen die Funktionsein-

busse im Bereich des linken Arms als so gering, dass es sie mit 0% bewertete, zum anderen erwähnte es die Wirbelsäulen- und Beckenfraktur überhaupt nicht. Wie ist dieser Unterschied zu qualifizieren?

Ein Grundlagenirrtum ist damit solange ausgeschlossen, als die gutachterlichen Folgerungen im Streubereich fachmännisch vorgenommener Schätzungen liegen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass B und K die gutachterlichen Schätzwerte ohne Modifikation übernahmen. Durch die Übernahme in den Vergleichsvertrag haben die Parteien gerade die der Schätzung definitionsgemäss anhaftende Unsicherheit beseitigt<sup>31</sup>.

Wie sieht es aber mit den letztgenannten orthopädischen Beeinträchtigungen aus? Die Einstufungen unterscheiden sich wie aufgezeigt erheblich voneinander. In den Vergleichsverhandlungen sind die Parteien von der Richtigkeit der Bestandaufnahme ausgegangen und waren sich einig, dass aus orthopädischer Sicht kein Integritätsschaden zurückgeblieben ist. Mithin handelt es sich im Gegensatz zu den Einschätzungen der anderen Beeinträchtigungen um falsche Vorstellungen betreffend gutachterlicher Schätzwerte. Zwischen K und B bestand deshalb kein Anlass zur Beilegung einer Unsicherheit oder eines Streitiges, weshalb auch nicht geltend gemacht werden kann, dass die Parteien diesbezüglich einen Vergleich geschlossen haben, denn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gab es gemäss vorliegendem Gutachten gar nichts zu vergleichen<sup>32</sup>. Es ist daher davon auszugehen, dass K die Feststellung im Gutachten, es lägen keine orthopädischen Beeinträchtigungen vor, subjektiv als notwendige Grundlage des Vergleichsvertrages erachtet hat<sup>33</sup>.

### c) Notwendige Grundlage nach Treu und Glauben: objektive Wesentlichkeit

Ein subjektiv wesentlicher Irrtum reicht zur Bejahung eines Grundlagenirrtums nicht aus<sup>34</sup>. Die subjektive Beurteilung muss auch einer objektivierten Betrachtungsweise standhalten. Es ist deshalb zu untersuchen, ob (a) der Irrende den vorgestellten Sachverhalt nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachten durfte<sup>35</sup> und ob (b) auch ein redlicher Dritter den Abschluss des Vertrages vom Vorliegen

<sup>30</sup> BGE 5C.153/2003, E. 2.2.

<sup>31</sup> BGE 5C.153/2003, E. 2.2.

<sup>32</sup> BGE 5C.153/2003, E. 2.3.

<sup>33</sup> Vgl. auch BGE 5C.153/2003, E. 2.3.

<sup>34</sup> KLAUSBERGER (Fn. 12), 56.

<sup>35</sup> BGE 118 II 297 ff. (300 f.), E. 2c; 118 II 58 ff. (62), E. 3b; 53 II 35 ff. (38 f.), E. 2a.

des vorgestellten Sachverhalts abhängig gemacht hätte<sup>36</sup>. Entscheidend ist mithin, ob auch bei objektiver Betrachtung, vom Standpunkt des loyalen und fairen Geschäftsverkehrs, der Sachverhalt als eine unabdingbare Voraussetzung für den Vertragsabschluss angesehen werden darf und muss<sup>37</sup>. Damit wird eine allgemeine, sachliche Bewertung der vom Irrtum betroffenen Vertragselemente vorgenommen<sup>38</sup>; es werden strenge, objektive Voraussetzungen an das Vorliegen eines rechtlich relevanten Irrtums festgelegt, denn der Irrtum muss dergestalt wesentlich sein, dass er im konkreten Fall eine einseitige Auflösung des Vertrags rechtfertigt (Prinzip der Folgerewägung)<sup>39</sup>. Durch das objektive Element hängt die Frage, ob ein Grundlagenirrtum i.S. von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR vorliegt, letztlich von der Wertung des Rechtsanwendenden ab.

Die Höhe der von B an K auszurichtenden Entschädigungssumme bemass sich nach dem Invaliditätsgrad, den K durch den Unfall erlitten hat. Anhand der Erkenntnisse des von B in Auftrag gegebenen Gutachtens vom 4. September 1996 errechneten die Parteien denn auch – nach objektiven, unbestrittenen mathematischen Formeln – die von B geschuldete Entschädigungssumme. Dieses Gutachten vom 4. September 1996 hat die orthopädischen Beschwerden in Bezug auf die Funktion des linken Arms als so gering eingestuft, dass es den Invaliditätsgrad mit 0% bewertet hat. Die weiteren orthopädischen Beeinträchtigungen liess es unerwähnt. Das am 11. Dezember 1998 erstellte Gutachten hingegen hat bei K diverse orthopädische Beschwerden diagnostiziert, namentlich bestimmte es den Invaliditätsgrad für die orthopädischen Beeinträchtigungen (ohne die Beeinträchtigung infolge Narbenbildung) auf insgesamt 40%, zusammengesetzt aus 25% als Folge der Wirbelsäulenfraktur, aus 10% als Folge der Beckenfraktur sowie aus 5% für die Beeinträchtigung des linken Arms. Durch diese Einstufung ergab sich im Vergleich zum Gutachten vom 4. September 1996, allein aufgrund der orthopädischen Beeinträchtigungen, eine Erhöhung des Invaliditätsgrades von 40%. Der gesamte Invaliditätsgrad betrug 90% statt 42%.

Die Wesentlichkeit ist zwar aufgrund des Prinzips der Vertragstreue grundsätzlich nur zurückhaltend zu bejahen<sup>40</sup>. Vorliegend würde sich aber die Entschädigungssumme statt auf der ausbezahlten CHF 196 000 auf CHF 780 000 belaufen, wären die Par-

teien vom korrekten, im Nachhinein durch die Gutachten vom 4. Mai 1998 bzw. vom 11. Oktober 1998 (und vom gerichtlichen Gutachten bestätigten) festgestellten Invaliditätsgrad ausgegangen. Dass auch ein Dritter sich nicht mit CHF 196 000 begnügen würde, erhielte er bei korrekter Diagnose fast das Dreifache, und würde in derselben Lage wie K nicht weiter an den Vertrag gebunden sein wollen, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung<sup>41</sup>.

### **d) Erkennbarkeit der notwendigen Grundlage durch die Vertragspartei**

Es wurde festgestellt, dass die Einstellung von B gegenüber dem fraglichen Gutachten bei der Überprüfung der subjektiven Komponente unbeachtlich ist (vgl. vorne 3b.bb). Denn die Frage, ob in subjektiver Hinsicht das Gutachten eine notwendige Vertragsgrundlage darstellt, wird ausschliesslich aus der Sicht des Irrenden beurteilt.

Demgegenüber ist für die Beurteilung der Wesentlichkeit des Irrtums immer noch umstritten, ob für die andere Vertragspartei erkennbar sein musste, welche Bedeutung der Irrende dem irrtümlich vorgestellten Sachverhalt beigemessen hatte. Während einige Autoren diesen Aspekt bereits bei der objektiven Wesentlichkeit beurteilen, prüfen andere die Erkennbarkeit eigenständig<sup>42</sup>. Vorliegend kann diese Frage offen gelassen werden, denn aus der Tatsache, dass sich nicht nur K, sondern auch B zur Feststellung der Entschädigungssumme ausschliesslich auf die Erkenntnisse des Gutachtens vom 4. September 1996 gestützt hat, kann ohne weiteres abgeleitet werden, dass B hat erkennen müssen, dass dieses Gutachten für K eine notwendige

<sup>36</sup> SCHWENZER (Fn. 7), Nr. 37.26; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 72 zu Art. 23/24 OR.

<sup>37</sup> ZEHNDER (Fn. 19), 99; SCHWENZER (Fn. 7), Nr. 37.26.

<sup>38</sup> SCHMIDLIN (Fn. 4), N 71 zu Art. 23/24 OR.

<sup>39</sup> BGE 96 II 101 ff. (104), E. 1c; vgl. auch SCHMIDLIN (Fn. 4), N 73 zu Art. 23/24 OR.

<sup>40</sup> BGE 53 II 35 ff. (38 f.), E. 2a.

<sup>41</sup> BGE 5C.153.2003, E. 2.3.

<sup>42</sup> Befürwortend 113 II 25 ff. (29), E. 1b; 96 II 101 ff. (104), E. 1c; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 50, N 75 ff. und N 512 ff. zu Art. 23/24 OR; SCHWENZER (Fn. 7), Nr. 37.27; ablehnend GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 780 f.

Grundlage zum Vertragsschluss war. Auch die Erkennbarkeit ist damit zu bejahen.

#### e) **Grundlagenirrtum über künftige Sachverhalte?**

Zwischen dem Vergleichsvertrag und dem orthopädischen Gutachten vom 11. Dezember 1998 liegen über zwei Jahre. Diese Tatsache könnte den Anschein erwecken, dass sich der Gesundheitszustand von K seit dem Abschluss des Vertrags am 28. Oktober 1996 verändert bzw. verschlechtert hat. Gestützt auf diese Annahme wäre man versucht, von einem Irrtum über einen künftigen Sachverhalt auszugehen. Dem ist jedoch nicht so. Bei K sind keine neuen Beeinträchtigungen aufgetreten. Im Gutachten vom 11. Dezember 1998 geht es um die Feststellung der bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestandenen Beeinträchtigungen. Es bewertete damit denselben Gesundheitszustand wie das Gutachten vom 4. September 1996.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht die Möglichkeit eines Grundlagenirrtums in Bezug auf die Zukunft bejaht, und zwar nicht nur, sofern sich die Parteien übereinstimmend über ein in der Zukunft liegendes Sachverhaltselement sicher waren, sondern selbst dann, wenn nur die eine Partei eine zukünftige Entwicklung als sicher angesehen hatte, die andere Partei aber gemäss Treu und Glauben hätte erkennen müssen, dass diese Sicherheit für den Irrenden eine wesentliche Vertragsvoraussetzung bildete<sup>43</sup>. Diese Rechtsprechung wird von namhaften Autoren abgelehnt mit der Begründung, dass zum einen bereits per definitionem ein Irren über die Zukunft nicht möglich sei, weil es eine Sicherheit betreffend Zukunft gar nicht gebe, zum andern die Rechtsfolge der einseitigen Unverbindlichkeit auf solche Fälle nicht zugeschnitten und damit unpassend sei<sup>44</sup>.

#### 4. Zur Kausalität

Der Grundlagenirrtum von K muss für die Abgabe der Erklärung ihres Willens zum Vertragsabschluss

kausal gewesen sein. Das bedeutet, dass K den Vertrag nicht geschlossen hätte, hätte sie Kenntnis der wahren Umstände gehabt. Hier kann erneut darauf hingewiesen werden, dass K die Entschädigungssumme von B nie in der im Vergleichsvertrag festgehaltenen Höhe akzeptiert hätte, hätte sie ihren wirklichen Invaliditätsgrad gekannt. Die Kausalität kann damit bejaht werden.

#### 5. Fazit

K ist berechtigt, sich auf die einseitige Unverbindlichkeit gemäss Art. 23 OR zu berufen.

### III. Zur modifizierten Teilanfechtung

Nachdem der Grundlagenirrtum von K bejaht wurde, bleibt zu prüfen, ob die Entschädigungsvereinbarung zwischen K und B insgesamt oder nur teilweise dahinfällt oder mit einem andern Inhalt aufrechterhalten wird.

#### 1. Zur analogen Anwendbarkeit des Art. 20 Abs. 2 OR

Die Rechtsfolge beim Vorliegen eines Grundlagenirrtums ist in Art. 23 OR geregelt: Der Vertrag ist für diejenige Vertragspartei unverbindlich, die sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Wie sieht es aber aus, wenn sich der Irrtum nur auf einen Teil des Vertrags bezieht? Im Gegensatz zu Art. 20 Abs. 2 OR, der für Verträge mit unmöglichem, widerrechtlichem oder sittenwidrigem Inhalt die Möglichkeit der Teilnichtigkeit vorsieht, enthalten die gesetzlichen Irrtumsregeln keine entsprechende Bestimmung.

Lehre und Rechtsprechung bejahen jedoch eine analoge Anwendung des Art. 20 Abs. 2 OR und die daraus entwickelte modifizierte Teilnichtigkeit auf den Grundlagenirrtum<sup>45</sup>. Die Teilanfechtung infolge eines Grundlagenirrtums setzt aber auf der einen Seite voraus, dass der Inhalt des Vertrags sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht teilbar ist, so dass der verbleibende Teil weiterhin ein sinnvolles Vertragsganzes bildet und für sich selbst bestehen kann (nachfolgend 2.). Subjektiv teilbar bedeutet, dass der irrige Sachverhalt nur als ein Vertragsteil neben anderen eine *conditio sine qua*

<sup>43</sup> Z. B. BGE 118 II 297 ff. (300), E. 2c.

<sup>44</sup> GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 800 f.

<sup>45</sup> Z. B. BGE 5C.153/2003, E. 3.2; 123 III 292 ff. (294 ff.), E. 2; 107 II 419 ff. (423 f.), E. 3a; 96 II 101 ff. (106), E. 3a; GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 852.



*non* des Vertragsabschlusses war. Objektiv teilbar bedeutet, dass diese Teile auch nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als für sich bestehend angesehen werden dürfen<sup>46</sup>. Auf der anderen Seite wird vorausgesetzt, dass der Irrende den Vertrag nicht so abgeschlossen hätte, wie er nun vorliegt (nachfolgend 3.)<sup>47</sup>.

### 2. Teilbarkeit des Vertragsinhalts

K beruft sich «lediglich» in Bezug auf den Invaliditätsgrad für die orthopädischen Beeinträchtigungen auf einen Grundlagenirrtum; die Bewertung der neurologischen Beeinträchtigungen ist von beiden Seiten unbestritten. Die Tatsachen, dass im Gutachten vom 4. September 1996 der Invaliditätsgrad für jede einzelne Beeinträchtigung selbstständig festgestellt und bewertet wurde sowie diese Ergebnisse im Rahmen der zweiten Untersuchung im Jahr 1998 sogar durch die unabhängigen neurologischen und orthopädischen Gutachten bestätigt wurden, sprechen grundsätzlich dafür, dass die einzelnen Invaliditätsgrade in subjektiver wie in objektiver Hinsicht unabhängig voneinander bewertet werden können. Der Sachverhalt ist in diesem Sinne problemlos teilbar.

Problematisch könnte aber die angewendete Entschädigungstabelle sein, da diese nicht linear, sondern progressiv ausgestaltet ist, was zu einer im Verhältnis zum Invaliditätsgrad überproportionalen Entschädigungssumme führt. Das Bundesgericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Entschädigungstabelle für K sowie für B in keinem Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen umstritten war. Für beide Parteien war jederzeit erkenn- und berechenbar, welcher Invaliditätsgrad zu welcher Entschädigungssumme führt. Mit der Feststellung, dass entgegen dem ersten Gutachten vom 4. September 1996 der wirkliche Invaliditätsgrad von K nicht 42%, sondern 90% beträgt, konnte auch die wirklich geschuldete Entschädigungssumme auf der Grundlage des von beiden Parteien anerkannten Berechnungsschlüssels neu berechnet werden. Deshalb ist nicht nur der Sachverhalt, sondern auch der Inhalt der Entschädigung ohne weiteres teilbar<sup>48</sup>.

Das Bundesgericht führt zudem aus, dass der Teilbarkeit des Vertragsinhaltes auch nicht das Faktum entgegenstehe, dass sich physische und psychische

Beeinträchtigungen allenfalls gegenseitig beeinflussen könnten. Es spreche nichts dagegen, die diagnostizierten Invaliditätsgrade der neurologischen und der orthopädischen Beeinträchtigungen einfach zu addieren<sup>49</sup>.

### 3. Wille zur Aufrechterhaltung des Vertrags mit einem anderen Inhalt

Dem Begehren von K ist zu entnehmen, dass sie den Vergleich aufrechterhalten will, allerdings mit einem andern Inhalt. Es ist deshalb zu prüfen, ob auch B den Vergleich geschlossen hätte, wäre der Invaliditätsgrad im Gutachten vom 4. September 1996 richtig eingeschätzt worden, und falls ja, welchen Inhalt K und B nach Treu und Glauben vereinbart hätten.

K war bei B für die Risiken Tod und Invalidität durch Unfall zusatzversichert. Aufgrund des Unfalls von K vom 20. Juni 1993 mit der Folge einer bleibenden Invalidität war B vertraglich verpflichtet, K eine Entschädigung auszurichten. Offen bleibt lediglich, wie hoch die vereinbarte Entschädigungssumme ausgefallen wäre. Zwischen den Parteien war die Berechnung der Entschädigungssumme nach der Entschädigungstabelle auf der Grundlage des Invaliditätsgrads unbestritten. In der Praxis ist es üblich, den Invaliditätsgrad aufgrund von Gutachten festzulegen. In diesem Sinne war kaum ein Verhandlungsspielraum für B (aber auch nicht für K) vorhanden. Nach Treu und Glauben ist es gerechtfertigt, auf den tatsächlichen Invaliditätsgrad abzustellen und K die Entschädigungssumme zuzusprechen, die sich anhand der Entschädigungstabelle ergibt.

### 4. Fazit

K ist zur Teilanfechtung des Vergleichsvertrages berechtigt und kann sich in Bezug auf den Invaliditätsgrad für die orthopädischen Beeinträchtigungen auf einen Grundlagenirrtum berufen, unter Aufrechterhaltung des Vergleichs betreffend die Entschädi-

<sup>46</sup> BGE 5C.153/2003, E. 3.2; SCHMIDLIN (Fn. 4), N 156 zu Art. 23/24 OR.

<sup>47</sup> GAUCH/SCHLUEP/SCHMID (Fn. 1), Nr. 852.

<sup>48</sup> BGE 5C.153/2003, E. 3.3.

<sup>49</sup> BGE 5C.153/2003, E. 3.3.

gungssumme für die neurologischen Beeinträchtigungen. Zusätzlich ist sie berechtigt, für den für ungültig befundenen Teil des Vertrags eine dem

tatsächlichen Invaliditätsgrad entsprechende Entschädigung zu verlangen. Das Gericht hat demnach die Klage von K gutzuheissen.

## NEUE BÜCHER

**Donatsch Andreas / Wohlers Wolfgang:** Strafrecht IV. Delikte gegen die Allgemeinheit. Dritte, neubearbeitete Auflage. Zürich 2004. 633 S. brosch. CHF 98.00 (3 7255 4719 X)

**Hafer Peter:** Strategie und Technik des Zivilprozesses. Einführung in die Kunst des Prozessierens. Zürich 2004. 509 S. geb. CHF 148.00 (3 7255 4708 4)

**Huguenin Claire:** Obligationenrecht. Allgemeiner Teil. Zürich 2004. 343 S. brosch. CHF 68.00 (3 7255 4734 3)

**Kayser Martin:** Repetitorium Bundesstaatsrecht. Kurz gefasste Darstellung (Repetitorium) des schweizerischen Verfassungsrechts. Übungen mit Lösungen. Zürich 2004. 264 S. brosch. CHF 79.00 (3 280 07043 0)

**Portmann Wolfgang / Stöckli Jean-Fritz:** Kollektives Arbeitsrecht. Mit einem Anhang zum Öffentlichen Ar-

beitsrecht. Zürich 2004. 143 S. brosch. CHF 45.00 (3 7255 4700 9)

**Schmid Niklaus:** Strafprozessrecht. Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechtes des Kantons Zürich und des Bundes. 4., ergänzte und verbesserte Auflage. Zürich 2004. 527 S. brosch. CHF 89.00 (3 7255 4697 5)

**Senn Marcel / Gschwend Lukas:** Rechtsgeschichte II – Juristische Zeitgeschichte. Zürich 2004. 335 S. brosch. CHF 75.00 (3 7255 4732 7)

**Wohlers Wolfgang:** Fallbearbeitung im Strafrecht. 2. Auflage. Zürich 2004. 170 S. brosch. CHF 45.00 (3 7255 4688 6)